

Anfrage

für den

Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau
am 12. Juni 2018

Ina Jacobi

Geschäftsführerin

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus

Hiroshimaplatz 1-4

Tel.: +49 (551) 400 2785

Grueneratsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de/stadtrat

Göttingen, 29. Mai 2018

Geburtsurkunden für Kinder Zugewanderter

Vorbemerkung:

In Artikel 6 (Anerkennung als Rechtsperson) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen heißt es: „Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“ und im Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention wird weiter konkretisiert, dass das Kind „unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen [ist]“.

Diese juristischen Texte spiegeln sehr gut wider, dass der Zugang zu einer Identität auch in unserem Staat über die Geburtsurkunde gewährleistet wird. Die Geburtsurkunde von neu geborenen Kindern ist der Beweis ihrer Existenz und macht sie zum Rechtsträger. Wer keine Geburtsurkunde hat, bekommt kein Kindergeld (bzw. Eltern eines unregistrierten Kindes kein Elterngeld), keine Krankenversicherung, keinen Kita-Platz und keinen Reisepass. Für den Staat existieren sie nicht.

Daher ist das Göttinger Standesamt angehalten, Geburtsurkunden/ beglaubigte Registerauszüge umgehend auszustellen. Bei den Kindern deutscher Staatsangehörigkeit klappt das unserer Information nach regelmäßig. Bei Kindern von Zugewanderten - seien es Geflüchtete oder Menschen aus anderen EU-Staaten - zeigt sich ein anderes Bild. Unseren Informationen nach wird dort häufiger die Ausstellung der Geburtsurkunden/ beglaubigte Registerauszüge verzögert/ verweigert.

Eine solche Praxis führt dazu, dass das Kind nicht bzw. unverschuldet erst verzögert als Rechtsperson anerkannt wird, was ein Verstoß gegen ihnen zustehende Rechte darstellt!

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viel Zeit vergeht in der Regel zwischen der Meldung der Geburt eines Kindes und der Aushändigung der Geburtsurkunde/ des beglaubigten Registerauszuges iSd §35 PstV?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Geburtsurkunde/ ein beglaubigter Registerauszug iSd §35 PstV nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt (Jahre 2015, 2016, 2017 bitte getrennt angeben)? Was war der Grund hierfür?
3. Wie viele Fälle gibt es aktuell, in denen eine Geburtsurkunde/ ein beglaubigter Registerauszug iSd §35 PstV nicht binnen von zwei Monaten vorliegt? Was ist hier der Grund?
4. Was ist die maximale Wartezeit auf eine Geburtsurkunde/ein beglaubigter Registerauszug iSd §35 PstV?
5. Wurden schon gerichtliche Verfahren eingeleitet, in welchen das Standesamt vom Gericht dazu verpflichtet worden ist eine Geburtsurkunde/ ein beglaubigter Registerauszug iSd §35 PstV auszustellen? (Vergleich Beschluss Amtsgericht Darmstadt)
6. Wie oft hat das Amtsgericht Göttingen seit 2015 von der Möglichkeit iSd § 9 Abs. 2 S. 2 PstG Gebrauch gemacht und zum Nachweis der erforderlichen Tatsachen eine Versicherung an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen akzeptiert?